

Neuerungen und Vorschriften des Nds.



Hundegesetzes

Sie müssen ihren Hund mit einem **Chip** kennzeichnen lassen und eine

Haftpflichtversicherung gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren mit einer Mindestversicherungssumme von 500.000,- € für Personen- u. 250.000,- € für Sachschäden abschließen.

Des Weiteren ist der Hund vor der Vollendung des 7. Lebensmonats im **Zentralen Hunderegister** zu melden. Ist der Hund bei der Aufnahme älter als 6 Monate sind die Angaben innerhalb eines Monats zu machen. Die Registrierung ist unter www.hunderegister-nds.de oder telefonisch unter 0441/39010400 möglich. Für die Anmeldung wird eine einmalige Gebühr erhoben.

Sollten Sie sich erstmals einen Hund anschaffen und gelten laut Gesetz nicht anderweitig als sachkundig, müssen Sie den Nachweis der **Sachkunde** über eine theoretische (vor Beginn der Hundehaltung abzulegen) und eine praktische (innerhalb des ersten Jahres der Hundehaltung abzulegen) Prüfung erbringen.

Als sachkundig gelten z.B. Tierärzte, Tierpflege in Tierheimen, oder, wer innerhalb der letzten 10 Jahre mindestens 2 Jahre ununterbrochen einen Hund gehalten hat.

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne jederzeit während der Öffnungszeiten zur Verfügung.



Ansprechpartnerin:

Yvonne Heilemann
Finanzabteilung, Zimmer 5

Adresse:

Samtgemeinde Steimbke
Kirchstraße 4
31634 Steimbke

Telefon:

05026/9808-24

Telefax:

05026/9808-55

E-Mail:

y.heilemann@steimbke.de

Öffnungszeiten:

Montag – Freitag: 08.30 – 12.00 Uhr
zusätzl. Donnerstag: 14.00 – 18.00 Uhr
oder nach Vereinbarung



Infoblatt für Hundehalter/innen

Sie haben sich entschlossen, in einer unserer Mitgliedsgemeinden Linsburg, Rodewald, Steimbke oder Stöckse einen Hund zu halten.

Über eventuelle Fragen, die sich Ihnen nun stellen, soll dieses Merkblatt informieren.



Wer ist steuerpflichtig?

Steuerpflichtig, und somit zum Anmelden des Hundes verpflichtet ist derjenige, der den Hund in seinem Haushalt oder im Betrieb aufnimmt.

Auch Hunde, die in Pflege oder Verwahrung genommen wurden, müssen angemeldet werden, soweit sie nirgends anders versteuert oder steuerfrei gehalten werden und die Pflege bzw. Verwahrung länger als zwei Monate dauert.

Nach der Anmeldung bekommen Sie innerhalb weniger Tage einen Hundesteuerbescheid zugesandt, der solange Gültigkeit behält, bis ein neuer Bescheid zugesandt wird.

Hundeanmeldung

Jeder Hund, der älter als drei Monate ist, muss innerhalb von zwei Wochen angemeldet werden. Auch zugelaufene Tiere müssen angemeldet werden, sofern sie nicht innerhalb von einer Woche ihrem eigentlichen Besitzer oder dem Tierheim übergeben werden.

Um Ihnen die An- bzw. Abmeldung des Hundes zu erleichtern, stellen wir Ihnen auf unserer Internetseite www.steimbke.de entsprechende Formulare zum Ausdrucken zur Verfügung.

Wie hoch ist die Hundesteuer?



Die Hundesteuer richtet sich grundsätzlich nach der Anzahl der sich in Ihrem Haushalt befindlichen Hunde. Sie beträgt:

- für den ersten Hund: 48,00 €
- für den zweiten Hund: 72,00 €
- für jeden weiteren Hund: 120,00 €

Für bestimmte Hunde kann Steuerermäßigung (z.B. für Jagdgebrauchshunde mit abgelegter Jagdeignungsprüfung) oder –befreiung (z.B. für Blindenhunde) beantragt werden.



Hundemarke/ Steuerzeichen

Sie dürfen Ihren Hund nur **mit gültiger und gut sichtbarer Hundemarke** außerhalb Ihrer Wohnung oder des umfriedeten Grundstückes laufen lassen.

Die Marke ist mit der individuellen Kennnummer des Hundehalters versehen und kann deshalb nicht auf eine andere Person übertragen werden. Sollte sie verloren gehen, kann gegen eine Gebühr von 3,- € eine neue Marke bei der Samtgemeinde beantragt werden.

Das Ausführen des Hundes in der Öffentlichkeit ohne Hundemarke stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

Hundeabmeldung

Sollte Ihr Hund abgegeben werden, versterben, oder Sie ziehen mit dem Hund in eine andere Gemeinde, müssen Sie ihn innerhalb von 14 Tagen unter Rückgabe der Hundemarke abmelden.

Bei Weitergabe des Hundes an einen neuen Besitzer, nennen Sie uns bitte dessen Namen und Anschrift.

